



**BERLINER
OBDACHLOSENHILFE e.V.**

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Berliner Obdachlosenhilfe e.V.
Lynarstraße 38
13353 Berlin

kontakt@berliner-obdachlosenhilfe.de
www.berliner-obdachlosenhilfe.de

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

| | |
|------------|----------------------------------|
| Name: | Muschert Oberflächentechnologie |
| Anschrift: | Burgweg 2, 07333 Unterwellenborn |

| | | |
|--|-------------------|-------------------|
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung |
| - 2000 Euro - | - zweitausend - | 02.12.2020 |

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

Wir sind wegen Förderung des Wohlfahrtswesens (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Berlin für Körperschaften I (Bretschneiderstr. 5, 14057 Berlin) Steuernummer 27/661/65887, vom 12.11.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016 bis 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt , StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

„Förderung des Wohlfahrtswesens“

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Berlin, 08.12.2020

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

A. Liron



**BERLINER
OBDACHLOSENHILFE e.V.**
Adresse: Lynarstr. 38, 13353 Berlin
Telefon: 030/23544217
E Mail: kontakt@berliner-obdachlosenhilfe.de

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).